

Bundestag vertretenen Parteien 70 bis 80 Millionen DM betragen¹¹. Bei 60 Millionen DM, die jetzt schon auf Bundes- und Länderebene offiziell an CDU/CSU, FDP und SPD ausgeschüttet werden — ungerechnet die Subventionen auf der kommunalen Ebene, ungerechnet die verdeckten Zuschüsse, die die Regierungsparteien erhalten —, ist damit bereits heute für die drei Parteien der Zustand einer überwiegenden staatlichen Parteienfinanzierung eingetreten. Nach der am 10. Mai 1965 von der Hessischen Landesregierung beim Bundesverfassungsgericht wegen der staatlichen Parteienfinanzierung eingebrachten Feststellungsklage soll allein der Zuschuß aus dem Bundeshaushalt in Höhe von 38 Millionen DM entsprechend dem Verteilungsmodus mehr als 60 % der Gesamtausgaben der CDU/CSU für 1963 betragen. Bei der SPD sind es 52 %, bei der FDP sogar 82 % der Ausgaben für 1963^{11 12}.

Diese staatliche Lebensversicherung für die Parteien hat allerdings auch erhebliche Schattenseiten für das Großkapital. Wohl soll mit der daraus entspringenden zunehmenden Koppelung der drei im Bundestag vertretenen Parteien an das imperialistische Herrschaftssystem der Spielraum jener Teile der Mitgliedschaft und jener Strömungen innerhalb dieser Parteien eingengt werden, die keineswegs bedingungslos dieses System akzeptieren. Das gilt natürlich in erster Linie für eine große Anzahl SPD-Anhänger, die aus ihrer Klassenlage heraus das imperialistische System gänzlich oder zumindest hinsichtlich einzelner wesentlicher Konsequenzen ablehnen. Ebenso soll selbstverständlich auf diese Weise zusätzlich zu anderen Methoden die Sammlung oppositioneller Kräfte in anderen Parteien und ihre Entfaltung zu ernsthaften Konkurrenten jener „Großparteien“ noch mehr als bisher eingeschränkt werden. Wohl soll damit schließlich auch eine Uniformierung der subventionierten Parteien und nach dem Wunsch mancher Leute eine Annäherung an das amerikanische Zweiparteiensystem gefördert und so insgesamt die aussichtsreiche Entwicklung einer demokratischen Alternative eingedämmt werden¹³. Aber die so angestrebte Stabilisierung bringt gleichzeitig, wie die meisten Maßnahmen staatsmonopolistischer Herrschaftssicherung, neue Elemente der Labilität hervor. Es kann nicht ausbleiben, daß die finanzielle Abhängigkeit vom Staat, in die diese Parteien geraten, ihre Verwandlung aus freien gesellschaftlichen Zusammenschlüssen in Staatsrentnerorganisationen einen Profil- und Strukturwandel zur Folge hat.

„Ähnlich wie in den USA“, schreibt Flechthaim, „verwächst die Partei mehr und mehr mit dem Staatsapparat, wird sie Macht- und Herrschaftsinstitution ... Innerparteiliche Demokratie und Willenserklärung von unten nach oben drohen so zu leeren Formeln und Fiktionen zu werden. Die Ämterpatronage und die dauernd zunehmende Finanzierung der Fraktionen und außerparlamentarischen Parteiorganisationen verringern die Distanz zwischen Staat und Partei, während sie zugleich deren Entfremdung vom Bürger verstärken.“¹⁴

Die vorangetriebene Integration der Parteien in den staatsmonopolistischen Machtmechanismus verringert auf die Dauer zwangsläufig ihre Fähigkeit, als Auffangbecken für unzufriedene Bevölkerungsschichten und als deren Interessenvertreter wenigstens noch dem Schein

¹¹ Vgl. „Der Wahlkampf — ein Mummenschanz?“, Der Spiegel vom 3. Februar 1965, S. 24.

¹² Zitiert nach: „Die umstrittene Parteienfinanzierung“, Deutsche Volkszeitung vom 18. Juni 1965.

¹³ Vgl. Sweerts-Sporck, „Dienstleistungsparteien“, Der Volkswirt vom 24. April 1964, S. 706.

¹⁴ Flechthaim, „Die Institutionalisierung der Parteien in der Bundesrepublik“, Zeitschrift für Politik 1962 S. 101; vgl. ferner Haffner, „Das Kartell der Parteien“, Stern vom 26. April 1964, S. 8f.; Conrad, „Das Geld der Parteien“, Die Welt vom 5. Januar 1965.

nach fungieren zu können. Diese Integration der Parteien verstärkt unbeabsichtigt die Widersprüche zwischen den Volksmassen und dem imperialistischen Herrschaftssystem. Je weiter die „Verstaatlichung“ der genannten Parteien fortschreitet, je mehr sie sich zu „Staatsparteien“ entwickeln, desto ungläubiger werden sie in ihrer angenommenen Rolle als „Volksparteien“.

Es ist nicht zu übersehen, daß sich mit dieser Entwicklung zunehmend gewisse Parallelen zur Stellung und Funktion der Parteien in faschistischen Regimen anbahnen. Wie zur Zeit Mussolini-Italiens und Hitler-Deutschlands rücken die Bonner Parteien, vornehmlich natürlich CDU/CSU und FDP — aber auch die SPD bleibt von diesen Tendenzen nicht verschont —, in eine immer größere Nähe zum Staatsapparat. Was seinerzeit mit dem nazistischen „Gesetz zur Sicherung der Einheit von Partei und Staat“ vom 1. Dezember 1933 formell besiegelt wurde, geschieht heute durch das jährliche Bonner Haushaltsgesetz. Wurde damals das Parteimonopol der Hitlerpartei mit dem „Gesetz gegen die Neubildung von Parteien“ vom 14. Juli 1933 „juristisch“ verankert, so will man dieses Ziel heute in Westdeutschland weniger abrupt und in vielfältigen Formen erreichen, wie Verbot der KPD, Benachteiligung bestimmter Parteien bei der Vergabe von Sendezeiten, Verhinderung des Einzugs der Parteien in das Parlament, die weniger als 5 % Wählerstimmen erhalten, und nicht zuletzt durch die staatliche Parteienfinanzierung.

Die mit diesem Prozeß heraufziehenden Gefahren für die Monopolbourgeoisie werden inzwischen von nicht wenigen ihrer Apologeten erkannt. Man hat bemerkt, „daß mit der Abhängigkeit der Parteien vom Staat ihr Ansehen und Vertrauen schwinden wird“¹⁵*, daß die Verstaatlichung des Parteienwesens auf dem Wege über die Finanzen eine „gefährliche Entwicklung“ ist¹⁵. Die faktische Identifizierung der Bonner Parteien mit dem Staatsapparat, ihre Speisung aus dem Haushalt ähnlich einer staatlichen Behördenorganisation, kommt in der Tat einer Bankrotterklärung für das in Westdeutschland etablierte Parteiensystem nahe¹⁷, das dennoch immer wieder bis zum Überdruß als „freiheitlich“ und „demokratisch“ deklariert wird. Auf die Frage nach der gesellschaftlichen Legitimation solcher Parteien wird sich allerdings selbst für versierte Demagogen immer schwieriger eine Antwort finden lassen.

Verfassungswidrige Praxis

Die geschilderte Praxis steht eindeutig im Widerspruch zum Bonner Grundgesetz. Sie verstößt gegen das Gleichheitsprinzip (Art. 3 und 33 GG), gegen das Mitwirkungsrecht der Parteien bei der politischen Willensbildung, ihre Gründungsfreiheit, die Forderung nach innerparteilicher Demokratie (Art. 21 Abs. 1 GG) und damit schließlich ganz allgemein gegen das Demokratiegebot (Art. 20 und 28 GG). Die massive finanzielle Intervention des imperialistischen Staatsapparates in die Auseinandersetzungen zwischen den Parteien zugunsten lediglich derjenigen, die im Bundestag vertreten sind, erbringt für die letzteren einen nicht aufholbaren Vorsprung gegenüber allen ausgeschlossenen Parteien. Was bleibt unter diesen Umständen von dem viel zitierten, jedoch ohnehin schon fiktiven „freien Wettbewerb“ der Parteien untereinander, von ihren angeblich „gleichen Chancen“, bei Wahlen Stimmen zu gewinnen und im Auftrage ihrer Wähler politische Macht zu erlangen? Die Gewährung jener zweifelhaften Mittel nur an die

¹⁵ vgl. Windeln, „Problematische Parteienfinanzierung durch Steuergelder“, Rheinischer Merkur vom 10. April 1964.

¹⁶ Vgl. Böhm, „Parteienfinanzierung aus unseren Steuergeldern“, Rheinischer Merkur vom 29./30. März 1964.

¹⁷ vgl. „Der Wahlkampf ein Mummenschanz?“, a. a. O. S. 21.